

Aymans, Winfried/Egler, Anna/Listl, Joseph (Hrsg.), *Fides et Ius. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag*, Pustet-Verlag Regensburg 1991, 639 S.

Am 14. September 1991 konnte der Mainzer Kirchenrechtler und Priester Georg May sein 65. Lebensjahr vollenden. Mit der Festschrift »Fides et Ius« ehren Kollegen, Freunde und Schüler einen Gelehrten, dessen Lebens- und Arbeitsprogramm in unermüdlichem Einsatz für Glaube und Recht besteht.

Die Festschrift vereinigt 30 Beiträge, die ein breites und interessantes Themenspektrum heutiger Kirchenrechtswissenschaft und Theologie bieten. Die Einteilung der Festschrift entspricht dem weitgespannten wissenschaftlichen Interesse Mays: Die vier Abschnitte behandeln allgemeine Fragen (I.), Themen des Kirchenrechts (II.), der kirchlichen Rechtsgeschichte (III.) und des Staatskirchenrechts (IV.). Der Rahmen dieser Besprechung gestattet es nicht, auf den Inhalt der 30 Beiträge im einzelnen einzugehen. Es sollen jedoch einzelne Beiträge exemplarisch erwähnt werden: So werden im ersten Teil »Allgemeines« behandelt »Der Geist und die Kirche. Zur theologischen Bestimmung der Kirche in der Sicht des dritten Glaubensartikels« (Michael Figura), »Natturrecht und naturalistischer Fehlschluß« (Wolfgang Waldstein) sowie »Die wissenschaftliche Methode der Kanonistik« (Winfried Aymans). Unter Darstellung der Einseitigkeit verschiedener Erklärungsversuche legt Aymans dar, daß die Kanonistik eine Wissenschaft mit spezifischem Charakter ist und ihre eigene Methode hat. Aymans bezeichnet die Kanonistik als eine »theologische Disziplin, die gemäß den Bedingungen ihrer theologischen Erkenntnisse mit juristischer Methode arbeitet« (S. 74).

Innerhalb des Abschnitts »Kirchenrecht« verdienen insbesondere Beachtung die Beiträge von Mathäus Kaiser, *Potestas iurisdictionis?*, Hubert Müller, *Zur diözesanrechtlichen Ausgestaltung des Priesterrats gemäß CIC/1983* sowie Alfred E. Hierold, *Beichte per Telefon? Bemerkungen zum »Ort« für das Bußsakrament*. Hierold kommt zu dem Ergebnis, daß die Spendung des Bußsakraments per Telefon die strikte Ausnahme bleiben müsse. Ein gerechter Grund für die Spendung des Bußsakraments per Telefon sei nur dann gegeben, wenn der Pönitent sich in äußerster Not befinde und auf keine andere Art und Weise einen zur Lossprechung befugten Priester erreichen könne.

Der dritte Abschnitt »Kirchliche Rechtsgeschichte« wendet sich rechtshistorischen Forschungsschwerpunkten von Georg May zu. Ver-

wiesen sei auf die Beiträge von Karl-Theodor Geringer, *Die Konfessionsbestimmung bei Kindern aus gemischten Ehen in der Zeit zwischen dem Konzil von Trient und dem Ende der Glaubenskriege*, Hans Paarhammer, *Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Salzburg an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert*, Leo Scheffczyk, *Die Ehelehre Karl Barths unter ökumenischem Aspekt*, ferner auch auf den Beitrag von Anna Egler, *Die Diskussion um die Neuordnung der Konzelebration auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil*.

Der IV. Abschnitt »Kirche und Staat« behandelt aktuelle und zum Teil kontroverse Fragen aus dem Bereich des *Ius Publicum Ecclesiasticum*. Genannt seien die beiden Beiträge von Heinz Maritz, *Erwägungen zum Churer »Bischofswahlrecht«* und Joseph Listl, *Aufgabe und Bedeutung der kanonistischen Teildisziplin des Ius Publicum Ecclesiasticum*. Die Lehre der katholischen Kirche zum Verhältnis von Kirche und Staat seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Mit Nachdruck verweist Listl darauf, daß der Geheimnischarakter der Kirche durch ihren *societas*-Charakter nicht aufgehoben werde. Eine Kanonistik, die diese Wesenszusammenhänge ignorieren wollte, würde ihren Überlegungen eine verkürzte Sicht der Kirche zugrunde legen und damit ihrer Aufgabe nicht gerecht werden.

Die Festschrift enthält zum Schluß eine Reihe von Registern, die für die praktische Benutzung von großem Wert sind: ein Verzeichnis der *Canones des Codex Iuris Canonici* von 1917 und des *Codex Iuris Canonici* von 1983 sowie der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils (S. 595–601). Ferner sind dem Band beigegeben ein tabellarischer Lebenslauf Georg Mays (S. 602) und ebenso auch sein bemerkenswert umfangreiches, von Anna Egler mit großer Sorgfalt zusammengestelltes Schriftenverzeichnis (S. 603–636). Hinzu kommt ein Verzeichnis sämtlicher Mitarbeiter der Festschrift (S. 637–639).

Besonders hervorzuheben ist schließlich noch die ästhetisch ansprechende und vorzügliche Ausstattung der Festschrift durch den Verlag Friedrich Pustet, Regensburg. Die Festschrift »Fides et Ius« ist eine würdige Ehrengabe für den bedeutenden Mainzer Kanonisten und Priester Georg May.

Wilhelm Rees, Augsburg